

# Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 8. April 2021, mit welcher das Verbot des Mitführens von Hunden an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes der Landeshauptstadt Linz angeordnet, die Zuständigkeit zur Änderung der Grundflächen, auf denen Hunde nicht mitgeführt werden dürfen, auf den Stadtsenat übertragen und die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen im Stadtgebiet Linz erlassen wurde, aufgehoben wird.

Gemäß § 46 Abs. 1 Z. 3 StL 1992 (LGBl. Nr. 7/1992 idgF) iVm § 6 Abs. 4 Z. 2 und § 13 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (LGBl. Nr. 147/2002 idgF) und § 46 Abs. 2 StL 1992 (LGBl. Nr. 7/1992 idgF) wird verordnet:

## § 1

(1) Hunde dürfen auf den in der beigeschlossenen Anlage I angeführten und in den Lageplänen (Anlage II) rot schraffierten Grundflächen nicht mitgeführt werden. Anlage I und Anlage II bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der in Abs. 1 angeführten Grundflächen wird dem Stadtsenat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und § 32 Abs. 7 StL 1992 übertragen.

## § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind nach Maßgabe des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (LGBl. Nr. 147/2002 idgF) von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

## § 3

Mit der vorliegenden Verordnung wird die im Sinne des § 41 Abs. 4 StL 1980 erlassene Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 2. Juli 1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen im Stadtgebiet Linz erlassen wurde, Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 15/1987, aufgehoben.

#### § 4

(1) Aufgrund ihres Umfanges wird die Verordnung gemäß § 65 Abs. 5 StL 1992 im Magistrat Linz, Neues Rathaus, Zimmer Nr. 1120, 1. Stock, Hauptplatz 1-5, 4041 Linz, während der Amtsstunden innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung der Tatsache der Auflegung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Linz.

(2) Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz:

Klaus Luger eh.  
Bürgermeister